

Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

Berlin, den 27. Mai 2020

**Erläuterungen
zur 990. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 2020**

Inhaltsverzeichnis

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|--|------------|--|--------------|
| | 3 | Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen | 3 |
| | 5 | Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser | 5 |
| | 6 | ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole | 7 |
| | 8 | Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften | 9 |

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

| | TOP | Titel der Vorlage | Seite |
|---|----------|--|-------|
| ! | 24 | Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine neue Industriestrategie für Europa | 11 |
| ! | 26 | Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 - RWBestV 2020) | 15 |
| | Nachtrag | Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) | 17 |
| | Nachtrag | Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG) | 20 |
| | Nachtrag | Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht | 22 |

Hinweis:

Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG)
- BR-Drucksache 198/20 -

Der Bundesrat hatte in seiner 989. Sitzung am 15.05.2020 (dort TOP 3, siehe Erläuterungen der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund vom 06.05.2020, dort Seite 10) dem o. g. Gesetz nicht zugestimmt. Am 20.05.2020 hat die Bundesregierung beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23.04.2020 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss einberufen wird (BR-Drucksache 260/20). Die Sitzung des Vermittlungsausschusses findet am 27.05.2020, 18 Uhr, statt. Sollten die Beratungen dort abgeschlossen werden, würde über ihr Ergebnis im Deutschen Bundestag und danach auch in der Sitzung des 990. Bundesrates am 05.06.2020 abzustimmen sein.

**TOP 3: Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen
- BR-Drucksache 234/20 -*****Einspruchsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Dem Gesetz liegt ein Entwurf der Bundesregierung zugrunde. Es wurde am 07.05.2020 mit Zustimmung der Koalitionsfraktionen und der FDP-Fraktion bei Enthaltung der anderen Fraktionen vom Deutschen Bundestag beschlossen. Ziel ist ein Verbot der Durchführung so genannter „Konversionstherapien“ an Volljährigen, die nicht wirksam eingewilligt haben, sowie an Minderjährigen. Verstöße werden strafrechtlich sanktioniert

Für einen besseren Schutz potentieller weiterer Opfer und Dritter vor Stigmatisierungs- und Diskriminierungseffekten wird zudem das Werben für entsprechende Interventionen sowie das Anbieten und Vermitteln solcher Maßnahmen verboten und mit Geldstrafen belegt. Im Gesetzesbeschluss ist das Werbeverbot gegenüber dem Gesetzentwurf erweitert worden, wonach nichtöffentliche Werbung nunmehr auch in Richtung aller Altersgruppen und nicht nur Minderjähriger verboten ist.

Das Vermitteln einer „Konversionsbehandlung“ an Minderjährige wird als Beihilfe zu einer Straftat geahndet werden, wenn die vermittelte „Behandlung“ im In- oder Ausland durchgeführt wurde.

Ausdrücklich ausgenommen ist die Behandlung medizinisch anerkannter Störungen der Sexualpräferenz: Operative medizinische Eingriffe oder Hormonbehandlungen sind dann keine Konversionsbehandlungen, wenn sie darauf gerichtet sind, der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität der Person oder ihrem Wunsch nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zum Ausdruck zu verhelfen.

Mit flankierenden gesetzgeberischen Regelungen soll die Aufklärungsarbeit unterstützt werden, um die Rechte und Interessen der Betroffenen zu stärken und deren gesellschaftliche Diskriminierung zu bekämpfen. Ein entsprechend einzurichtendes Telefon- und Online-Beratungsangebot bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung soll Betroffenen und deren Angehörigen, aber auch beruflich oder privat mit dem Thema befassten Personen, offen stehen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Anlass der Gesetzgebung war, dass auch in Deutschland noch immer geschlechtliche und sexuelle Vielfalt nicht allgemein akzeptiert ist und Behandlungen angeboten werden, die darauf abzielen, die sexuelle Orientierung oder selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zu unterdrücken oder zu ändern. Zielgruppen von „Konversionsversuchen“ sind dabei nicht nur Volljährige, sondern auch Minderjährige, deren Identitätsfindung noch gar nicht abgeschlossen ist. Die Weltgesundheitsorganisation hatte bereits 1990 Homosexualität und 2019 Transsexualität von der Liste psychischer Krankheiten gestrichen. Ärzteverbände auf internationaler und nationaler Ebene haben in den letzten Jahren so genannte „Konversionstherapien“ als unethisch verurteilt und vor den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Personen gewarnt.

In der öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages vom 11.03.2020 wurde deutlich, dass die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt nicht dazu führen sollte, dass insbesondere kurz nach Erreichen der Volljährigkeit teils irreversible oder mit Folgewirkungen verbundene Eingriffe zur Angleichung an das selbst empfundene Geschlecht als einzige Option erscheinen. Wichtig seien auch die therapeutische Begleitung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und eine Akzeptanzkultur für die Betroffenen in ihren familiären und allen relevanten gesellschaftlichen Umgebungen.¹

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen. Jedoch schlägt er vor, eine ergänzende Entschließung zu fassen, die auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 5/20 (Beschluss)] Bezug nimmt:

Darin wird zwar das gesetzliche Verbot von schädlichen Konversionsbehandlungen begrüßt, aber auch bedauert, dass die Änderungsvorschläge des Bundesrates größtenteils nicht aufgegriffen wurden. So z. B. ein Streichen der Regelung, nach der Fürsorge- und Erziehungsberechtigte, die entsprechende Interventionen an ihren Kindern durchführen bzw. durchführen lassen, unter Umständen von der Strafandrohung ausgenommen sind. Insbesondere junge Menschen seien umfassend vor so genannten Konversionstherapien zu schützen. Die Bundesregierung soll daher gebeten werden, die Wirksamkeit der Neuregelungen zu beobachten und auftretende Schutzlücken umgehend zu schließen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt. Darüber hinaus hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

¹ Zu den Informationen der öffentlichen Anhörung

**TOP 5: Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser
- BR-Drucksache 236/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel dieses vom Deutschen Bundestag am 14.05.2020 beschlossenen Gesetzes ist die Entlastung schutzbedürftiger Käufer von Maklerkosten. Schutzbedürftig sollen vor allem Käufer sein, die eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus erwerben, da auf dem privaten Mietwohnungsmarkt bezahlbare familiengerechte Wohnungen nur schwer verfügbar sind. Zudem sind beim Erwerb von Immobilien die Grunderwerbsteuer und die Maklerkosten entscheidende Posten der Erwerbsnebenkosten.

Daher soll in einem neuen § 656c BGB festgelegt werden, dass sich bei einer Doppeltätigkeit des Maklers für Käufer und Verkäufer beide Parteien verpflichten, die Maklerkosten in gleicher Höhe zu tragen. Hat nur eine Partei den Maklervertrag abgeschlossen, so soll die andere Partei nach einem neuen § 656d BGB nur dazu verpflichtet werden können, eine Zahlung in gleicher Höhe zu leisten wie die Partei, die den Maklervertrag abgeschlossen hat. Die Zahlung der anderen Partei soll erst fällig werden, wenn die Partei, die den Makler beauftragt hat, ihrer Zahlung nachgekommen ist und sie in der entsprechenden Höhe nachgewiesen wurde.

Mit einem neuen § 656a BGB soll ein Textformerfordernis für Maklerverträge über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus eingeführt werden. Da nicht jeder Käufer schutzbedürftig sei, soll in einem neuen § 656b BGB eine Beschränkung der Fallgruppen stattfinden. Die Regelungen sollen sich nicht nur auf den Erwerb von Wohneigentum in Form einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses beschränken, sondern zudem auf die Fälle, in denen der Käufer ein Verbraucher ist.

Das Gesetz soll sechs Monate nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Maklerprovision liegt nach Angaben der Bundesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf (BR-Drucksache 520/19) zwischen 4,76 und (überwiegend verlangten) 7,14 Prozent des Kaufpreises. Obwohl nach § 652 BGB die Maklerprovision von demjenigen bezahlt werden soll, der den Makler beauftragt (in den meisten Fällen der Verkäufer), zahle der Käufer die Provision überwiegend allein. Für die Umwälzung der Kosten auf den Käufer gäbe es verschiedene Gestaltungsmodelle, die gemeinsam hätten, dass sich Makler und Verkäufer auf eine Provisionszahlungspflicht des Käufers einigten, obwohl die Vertragsverhandlungen noch nicht begonnen hätten. Diese Regelung sei angesichts des „Bestellerprinzips“ unangemessen. Zudem befänden sich Kaufinteressenten aufgrund der angespannten Lage auf dem Immobilienmarkt in einer faktischen Zwangslage, die Maklerprovision zu übernehmen, da sie sonst vom Kauf ausgeschlossen würden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.

TOP 6: ... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole
- BR-Drucksache 237/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem am 14.05.2020 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz wird ein neuer Straftatbestand geschaffen, der die Verunglimpfung der Flagge und Hymne der EU unter Strafe stellt. Durch Einführung eines neuen § 90c in das StGB sollen die Symbole Flagge und Hymne der EU über das materielle Strafrecht geschützt und den Strafverfolgungsbehörden Mittel an die Hand gegeben werden, um gegen solche Handlungen vorzugehen.

Darüber hinaus sieht das Gesetz durch Änderung des § 104 Absatz 1 StGB die Erweiterung des Schutzes ausländischer Flaggen vor Beschädigung und Zerstörung vor. Bisher stellt § 104 Absatz 1 StGB das Zerstören oder Beschädigen der Flagge eines ausländischen Staates nur dann unter Strafe, wenn diese aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt wird. Zudem wird in § 479 Absatz 1 StPO eine sprachliche Ungenauigkeit beseitigt, die durch die vollständige Neuordnung der §§ 477 bis 480 StPO im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/ 680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/ 679 entstanden ist.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Symbole der EU (dazu zählen neben Flagge und Hymne auch Motto, Europatag und Währung) sind nach geltender Rechtslage nicht ausreichend über das materielle Strafrecht geschützt. Die Symbole ausländischer Staaten (Flaggen und Hoheitszeichen) sind durch § 104 StGB geschützt. Die Flagge der EU fällt nicht hierunter. Eine parallele Regelung für Symbole der Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder enthält § 90a StGB. Flaggen im Sinne dieser Norm sind solche der Anordnung über die deutschen Flaggen 1996. Die Flagge der EU zählt nicht hierzu. Vor diesem Hintergrund sieht das o. g. Gesetz den Schutz der Flagge sowie der Hymne der EU vor.

Tathandlung ist das Verunglimpfen durch Äußerungen in Bezug auf die Flagge oder Hymne der EU. Zu den inkriminierten Tathandlungen gehört neben dem Zerstören und Beschädigen sowie dem Unbrauchbarmachen und Unkenntlichmachen auch das Entfernen sowie das Verüben beschimpfenden Unfugs an der Flagge. Das Tatbestandsmerkmal des beschimpfenden Unfugs ist hierbei erfüllt, wenn sich die Kundgebung der Missachtung von Flagge in roher Form räumlich unmittelbar gegen die Sache richtet, ohne dass eine Substanzverletzung oder Funktionsstörung eintreten muss. Beispiele sind das Bespucken oder Betreten der Flagge, um die EU und deren Werte Freiheit, Frieden und Solidarität verächtlich zu machen.

Neben dem Schutz der o. g. Symbole der EU wird mit der Änderung des § 104 Absatz 1 StGB der Schutz ausländischer Flaggen erweitert, da die bisherige Voraussetzung, dass diese aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt werden, entfällt. Damit erfüllt

künftig auch das öffentliche Verbrennen einer solchen Flagge bei einer Demonstration die Voraussetzungen für eine Strafbarkeit.

Das Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf des Bundesrates, den dieser in seiner 980. Sitzung am 20.09.2019 beschlossen hat [BR-Drucksache 285/19 (Beschluss)]. Dieser Gesetzentwurf sah die Ergänzung des StGB um einen neuen § 90c vor. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates am 15.01.2020 erstmals beraten. Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde der Gesetzentwurf um die weiteren Änderungen des § 104 StGB, mit dem künftig auch das öffentliche Zerstören oder Beschädigen einer ausländischen Flagge (z. B. im Rahmen einer Demonstration) unter Strafe gestellt wird, sowie des § 479 Absatz 1 StPO ergänzt.²

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/ CSU und SPD bei Gegenstimmen der Fraktionen Die Linke, AfD und FDP und Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen beschlossen.³

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Störtenbecker.

² Bericht und Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages: BT-Drucksache 19/19201

³ Zum BT-Plenarprotokoll vom 14.05.2020 (dort TOP 24)

TOP 8: Achstes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften
- BR-Drucksache 239/20 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel des dem Gesetz zugrundeliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung war vor allem die Stärkung des Radverkehrs, daneben auch die Erhöhung der Leistungsfähigkeit, die Reduzierung des Unterhaltungsaufwands und die Vermeidung staubedingter Unfallrisiken durch Kontroll- und Wartungsarbeiten an Brückenbauwerken bei Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen. Es sollte eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach Betriebswege auf Brücken im Zuge von Bundesautobahnen und von Bundesstraßen, die als Kraftfahrstraßen ausgewiesen sind, bedarfsabhängig so breit zu bauen sind, dass auf ihnen auch öffentlicher Radverkehr abgewickelt werden kann sowie ein effizienterer Geräteeinsatz bei Kontroll- und Wartungsarbeiten möglich ist.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 14.05.2020 beschlossenen Gesetz wurden darüber hinaus gehende weitere wesentliche Änderungen aufgenommen:

- Um den dringend notwendigen Ausbau des Mobilfunknetzes entlang der Bundesfernstraßen in der Praxis zu erleichtern, fällt die Errichtung von Mobilfunkmasten und sonstigen funktechnischen Einrichtungen nicht mehr unter das repressive Anbauverbot. Die zuständige Straßenbaubehörde hat künftig die Zustimmung zur Errichtung eines Mobilfunkmastes auch in der bisherigen Anbauverbotszone zu erteilen, wenn nicht einer der im Gesetz genannten Gründe entgegensteht. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, das gesamte Antragsverfahren zur Genehmigung von Mobilfunkstandorten und der Zuführung von Daten- und Stromleitungen entlang von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Abstimmung mit den Auftragsverwaltungen der Länder bzw. der Autobahn GmbH, den Telekommunikationsnetzbetreibern und Unternehmen, die Sendemasten und Sendeanlagen bauen, bis spätestens Ende 2020 zu standardisieren. Diese Standardisierung sollte auch eine einheitliche Kostenstruktur und den Zugang zu Brücken und Schilderbrücken umfassen.
- Mit der Änderung des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erhalten die Länder eine Ermächtigungsgrundlage, um die Gebührensätze für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel eigenständig zu regeln. Dies umfasst sowohl die reinen Verwaltungskosten als auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder deren sonstiger Nutzen von Parkmöglichkeiten für Bewohner in Gebührenordnungen zum Tragen kommen.
- Zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrsbereich ist es wichtig, die Anzahl von Elektrofahrzeugen deutlich zu erhöhen. Zu diesem Zweck wurde eine Förderung für deren Anschaffung eingeführt, die aber an bestimmte Kriterien gebunden ist. Die Umsetzung dieser Kriterien und die Überprüfung ihrer Einhaltung sind für die Zielerreichung erforderlich und bedürfen der Verfügbarmachung von Daten, die im Zusammenhang mit der Fahrzeugzulassung entstehen und die in einem Register (Zentrales Fahrzeugregister) geführt werden.

- Um den Markthochlauf von Erdgas-Fahrzeugen weiterhin zu unterstützen, soll die komplette Mautbefreiung für Erdgas-Fahrzeuge in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bundesfernstraßenmautgesetzes über den 31.12.2020 hinaus um drei Jahre bis 31.12.2023 verlängert werden. Eine entsprechende Verschiebung um drei Jahre gilt dann für die sich daran anschließende Regelung zum Verzicht auf die Anlastung der verursachten Luftverschmutzungskosten.
- Artikel 6 enthält die Änderung des Infrastrukturgesellschaferrichtungsgesetzes und Artikel 7 die Änderung des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes.

Das Gesetz soll in einigen Teilen am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals und in wesentlichen Teilen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (Artikel 4) tritt rund sechs Monate nach der Verkündung in Kraft.

Ergänzende Informationen

Bisher war auf Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen der Radverkehr ausgeschlossen; sie wurden ohne straßenbegleitende Radwege gebaut. Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken war die vorgesehene Änderung der Regelung der straßenverkehrsbehördlichen Zuständigkeit auf Bundesautobahnen im Zusammenhang mit der Gründung des Fernstraßenbundesamtes sowie der Autobahn GmbH des Bundes und deren Wirken ab 01.01.2021 von der Befassung der Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache: 591/19 - so genannte Fahrradnovelle) „abgekoppelt“ worden. Ende Januar 2020 wurde eine Überarbeitung der Ermächtigungsgrundlagen im Rahmen der laufenden Änderung des Bundesfernstraßengesetzes in Aussicht genommen, die bei planmäßigem Verlauf im Mai 2020 hätte in Kraft treten können; anschließend war die erforderliche Änderung der StVO geplant.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 985. Sitzung am 14.02.2020 [BR-Drucksache 11/20 (Beschluss)] keine Einwendungen erhoben.

Das nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält – über das mit den Ländern verabredete Verfahren zur Überarbeitung der Ermächtigungsgrundlage im Zusammenhang mit den straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben, die künftig auf Bundesebene wahrgenommen werden sollen – nicht nur die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, sondern darüber hinaus Änderungen weiterer wesentlicher Vorschriften.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Herrn Schneider.

**TOP 24: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Eine neue Industriestrategie für Europa
- BR-Drucksache 136/20 -**

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend: Kommission) legt mit ihrer Mitteilung eine neue Strategie vor, mit der sie die europäische Industrie beim Übergang zu Klimaneutralität und Digitalisierung umfassend unterstützen will. Sie verfolgt dabei einen unternehmerischen und sozialmarktwirtschaftlichen Ansatz. Sämtliche Akteure der europäischen Industrie innerhalb einer Wertschöpfungskette einschließlich großer und kleiner Unternehmen, innovativer Start-up-Unternehmen, Forschungszentren, Dienstleistungserbringern, Anbietern und Sozialpartnern werden einbezogen. Ausgehend von den Herausforderungen, mit denen sich die europäische Industrie konfrontiert sieht, werden drei Schlüsselprioritäten benannt:

- Erhaltung der globalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und gleicher Wettbewerbsbedingungen in der EU und weltweit,
- klimaneutrales Europa bis 2050 und
- Gestaltung der digitalen Zukunft Europas.

Dafür schlägt die Kommission umfangreiche Maßnahmenpakete vor allem in folgenden Bereichen vor:

- vertiefter und weitergehend digitalisierter Binnenmarkt (insbesondere Maßnahmen zur Durchsetzung des Binnenmarkts, KMU-Strategie, Überprüfung der Wettbewerbsvorschriften und Beihilferegulungen, Fragen geistigen Eigentums, Modernisierung des Rechtsrahmens für digitale Dienstleistungen, Maßnahmen zur Entwicklung der Datenwirtschaft);
- Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen im In- und Ausland (z. B. Stärkung der weltweiten Regeln für Industriesubventionen und Instrumente zum internationalen Beschaffungswesen);
- Unterstützung der Industrie auf dem Weg zur Klimaneutralität (u. a. Maßnahmen zur Modernisierung und Dekarbonisierung energieintensiver Industrien, Unterstützung nachhaltiger und intelligenter Mobilität, Förderung der Energieeffizienz und Gewährleistung einer ausreichenden und konstanten Versorgung mit kohlenstoffarmer Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen, Verringerung der Verlagerung von CO₂-Emissionen, Maßnahmen im baulichen Bereich);
- Aufbau einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft (insbesondere ein Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft, Stärkung der Position der Verbraucher);
- Förderung des Innovationsgeistes (u. a. Unterstützung des Europäischen Forschungsraums, öffentlich-private Partnerschaften im Rahmen des Programms "Horizont Europa");
- Kompetenzerwerb und Umschulung (u. a. Aktualisierung der europäischen Agenda für Kompetenzen, Aktionsplan digitale Bildung, Rahmen für europäischen Bildungsraum, Umsetzung der Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter);

- Investitionen und Finanzierung des Übergangs (insbesondere zügige Annahme und Umsetzung des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens, nachhaltiges Finanzwesen, Aktionsplan zur Schaffung einer Kapitalmarktunion) und
- zusätzliche Rechtsvorschriften und Leitlinien für ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen.

Darüber hinaus plant die Kommission Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und strategischen Autonomie Europas durch Maßnahmen im Bereich der 5G-Netze, durch Schaffung von Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie, eine neue Arzneimittelstrategie sowie einen Aktionsplan zu kritischen Rohstoffen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Die Kommission hebt die maßgebliche Rolle der europäischen Industrie für das Wirtschaftswachstum und den Wohlstand in Europa hervor, die in vielen Branchen weltweit führend sei und mit 35 Millionen Beschäftigten 20 Prozent der gesamten EU-Wertschöpfung erwirtschaftete.

Der für den Binnenmarkt zuständige EU-Kommissar Thierry Breton stellte dazu fest: „Europa hat die stärkste Industrie weltweit. Unsere großen und kleinen Unternehmen sichern Arbeitsplätze, Wohlstand und strategische Autonomie. Die Bewältigung des ökologischen und digitalen Wandels und die Vermeidung externer Abhängigkeiten in einem neuen geopolitischen Kontext erfordern radikale Veränderungen – und dies muss jetzt in Angriff genommen werden.“⁴

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, der im November 2019 seine nationale „Industriestrategie 2030“ vorgestellt hatte, würdigt die EU-Initiative „als einen großen Erfolg“, die viele Themen der deutschen Industriestrategie aufgegriffen habe.⁵ Schlüsseltechnologien in Europa müssten gestärkt werden, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Er kündigte an, die weitere Umsetzung eng zu begleiten und sie zu einem Kernthema der deutschen EU-Ratspräsidentschaft machen. Gemeinsam mit den Wirtschaftsministern von acht weiteren EU-Mitgliedstaaten hat Bundesminister Altmaier die Vorlage der Kommission vor kurzem ausdrücklich begrüßt.⁶ Unter anderem sollen auch erste Konsequenzen aus den Erfahrungen der COVID-19-Pandemie gezogen werden, von der massive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft in der EU erwartet werden. In diesem Zusammenhang greift auch die „Deutsch-französische Initiative zur wirtschaftlichen Erholung Europas nach der Coronakrise“, die durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel gemeinsam mit dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron gestartet wurde, die industriepolitische Strategie der EU als ein wichtiges Instrument auf.⁷ Diese soll an die wirtschaftliche Erholung angepasst werden und insbesondere die europäische Wettbewerbspolitik durch beschleunigte Anpassung der Regeln für staatliche Beihilfen und Wettbewerb und zügige Umsetzung wichtiger Projekte im gemeinsamen Europäischen Interesse modernisieren.

⁴ *Pressemitteilung der Vertretung der Kommission in Deutschland vom 10.03.2020: Eine neue Industriestrategie für ein weltweit wettbewerbsfähiges, grünes und digitales Europa*

⁵ *Pressemitteilung des BMWi vom 10.03.2020: „Die EU-Industriestrategie ist ein großer Erfolg!“*

⁶ *Pressemitteilung des BMWi vom 10.03.2020: Gemeinsame Erklärung zur Begrüßung der Industriestrategie der Europäischen Kommission*

⁷ *Pressemitteilung der Bundesregierung Nr. 173 vom 18.05.2020: Deutsch-französische Initiative zur wirtschaftlichen Erholung Europas nach der Coronakrise*

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) begrüßt die Vorlage des Industriestrategiepakets durch die Kommission als „wichtigen und lange überfälligen Impuls“, insbesondere als integraler Bestandteil des europäischen Wiederaufbauplans nach der Covid-19-Krise und ihren massiven Auswirkungen auf die europäischen Volkswirtschaften“.⁸

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) erkennt an, dass die EU eine moderne Industriepolitik braucht, um den Herausforderungen von Klimawandel, Digitalisierung, Globalisierung und Zukunftstechnologien zu begegnen. Für eine umfassende pro-aktive Strategie fehlt es ihm insgesamt an inhaltlicher Schärfe und konkreten Initiativen. Es bleibe unklar, wie die Unternehmen konkret unterstützt werden sollen. Aus gewerkschaftlicher Sicht fehlten unentbehrliche Aussagen einer modernen Industriestrategie, die die Beschäftigten und die Betriebsräte als Innovationstreiber ins Zentrum der Zukunftsfähigkeit von Unternehmen stellten.⁹

Für Sachsen-Anhalt ist das Vorhaben im Hinblick auf die spezifischen Auswirkungen auf den Industrie- und Wirtschaftsstandort Sachsen-Anhalt zu begleiten. Sachsen-Anhalt ist zudem durch den Strukturwandel im Zusammenhang mit der Braunkohlenutzung/ -verstromung und als Standort energieintensiver Industrien sowie Produzent erneuerbarer Energien in besonderem Maße von den Herausforderungen, mit denen sich eine neue europäische Industriepolitik konfrontiert sieht, betroffen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt den unternehmerischen Denk- und Handlungsansatz der Kommission sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen unter Beteiligung von den Sozialpartnern und anderen Interessenträgern. Berücksichtigt werden sollen insbesondere die Erfordernisse der industriellen Wertschöpfungsketten bei dem Aufbau und der Förderung der seitens der EU geplanten industriellen Ökosysteme. Der Ausschuss verweist besonders auch auf die Interessen und Besonderheiten von mittelständischen Unternehmen und Start-ups, wobei etablierte Industrieunternehmen von einer Zusammenarbeit mit jungen, technologisch versierten KMU (auch Start-ups) profitieren könnten. Er befürwortet die Etablierung und finanzielle Anschubfinanzierung weiterer Industrieallianzen unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und des geplanten Industrieforums. Unternehmen soll über einen europäischen Rahmen ermöglicht werden, Daten zu produzieren, zusammenzuführen und zu nutzen.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* unterstützt die genannten Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* und schließt sich ihnen an.

Darüber hinaus fordert er vor allem eine Neubewertung der europäischen Industrie- und Wettbewerbspolitik vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie. Als Orientierungsrahmen für die Wirtschaft und Gestaltungsrahmen für die Politik behalte eine europäische Industriepolitik ihre Bedeutung. Ziele wie der Übergang zur Klimaneutralität, die digitale Transformation und der Erhalt der globalen Wettbewerbsfähigkeit sollten zentrale Bestandteile des angekündigten Wiederaufbauplans werden. Wirtschaftshilfen möchte er am Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 ausgerichtet sehen und begrüßt die geplante Unterstützung der Industrie für den raschen Übergang zu einer klimaneutralen Produktion durch die Kommission. Er befürwortet die Initiativen der Kommission für fairen Wettbewerbsbedingungen, wie etwa das angekündigte Weißbuch zu einem

⁸ Pressemitteilung des BDI vom 27.04.2020: [BDI-Bewertung der EU-Industriestrategie](#)

⁹ Artikel in [gegenblende.dgb](#) vom 30.04.2020: ["Bei der EU-Industriestrategie bleibt vieles vage"](#)

Instrument gegen ausländische Subventionen, die insbesondere in Krisenzeiten besondere Bedeutung haben. Insbesondere durch die Förderung von wichtigen Projekten von gemeinsamem europäischem Interesse sowie die von der Kommission vorgeschlagenen Industriallianzen wie z. B. der Europäischen Allianz für sauberen Wasserstoff könnte die Wettbewerbsfähigkeit der EU gesteigert werden.

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Kulturfragen, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie der Verkehrsausschuss empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**TOP 26: Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 – RWBestV 2020)
- BR-Drucksache 191/20 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der o. g. Verordnung legt die Bundesregierung – wie jedes Jahr – insbesondere die ab Juli für die kommenden zwölf Monate gültigen allgemeinen Rentenwerte sowie Rentenwerte (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte sowie der gesetzlichen Unfallversicherung fest.

Danach sollen die Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung von 33,05 Euro auf 34,19 Euro (Rechtskreis West) bzw. von 31,89 Euro auf 33,23 Euro (Rechtskreis Ost) steigen. In der Alterssicherung der Landwirte erhöhen sie sich von 15,16 Euro auf 15,79 Euro (West) bzw. von 14,70 Euro auf 15,32 Euro (Ost). Das Pflegegeld in der Unfallversicherung beträgt ab 01.07.2020 monatlich zwischen 387 Euro und 1.542 Euro (West) bzw. zwischen 369 Euro und 1.483 Euro (Ost). Das Sicherungsniveau vor Steuern beträgt damit 2020 48,21 Prozent und liegt weiterhin knapp über dem gesetzlich festgelegten Mindestsicherungsniveau, das bis 2025 nicht unterschritten werden darf.

Durch die Anpassung um 3,45 Prozent in den alten und 4,2 Prozent in den neuen Ländern ergeben sich insgesamt Mehrausgaben von rund 6,16 Milliarden Euro bis Dezember 2020 sowie von rund 12,31 Milliarden Euro im Jahr 2021. Davon trägt der Bund 256 Millionen Euro für die zweite Jahreshälfte 2020 und 512 Millionen für das Jahr 2021. Die neuen Länder haben dem Bund für die überführten Ansprüche aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR 2020 rund 59 Millionen Euro sowie 2021 rund 117 Millionen Euro zu erstatten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Im Zuge der gesetzlich festgelegten schrittweisen Anpassung des Rentenwertes (Ost) an den im Altbundesgebiet geltenden Rentenwert ist jedes Jahr zu prüfen, ob die prozentuale Erhöhung der durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den neuen Ländern höher ausgefallen ist, als es die gesetzlichen Anpassungsschritte vorgesehen hätten. In solchen Fällen ist der höhere Vergleichswert für den ab Juli geltenden Rentenwert zugrunde zu legen. Das ist in diesem Jahr der Fall und führt dazu, dass der Rentenwert (Ost) nicht auf 33,13 Euro, sondern auf 33,23 Euro steigt.

Analog zur Anpassung der Rentenwerte erfolgt die Anpassung der Bemessungsbeträge für Leistungen in der Kriegsopferversorgung sowie die Festlegung des anzurechnenden Einkommens zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz. Entsprechende Regelungen finden sich in der ebenso von der Bundesregierung vorgelegten Sechszwanzigsten Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie in der Zweiundfünfzigsten Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (siehe BR-Drucksache 190/20, TOP 27 und BR-Drucksache 192/20, TOP 28).

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde Folgendes vereinbart (dort Seite 93):

„Wir wollen schrittweise einen höheren Anteil bei den Erstattungen an die Rentenversicherung für die Ansprüche aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR übernehmen und damit die ostdeutschen Bundesländer entlasten (AAÜG).“

Die Umsetzung dieser Maßnahme ist noch nicht erfolgt.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zur Verordnung zu befinden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**Nachtrag: Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung
der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz)
- BR-Drucksache liegt noch nicht vor -**

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sah folgende Änderungen vor:

- Umsatzsteuergesetz (UStG): Ab 01.07.2020 soll für ein Jahr befristet der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent für Speisen in der Gastronomie eingeführt werden. Des Weiteren soll die Übergangsfrist für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand um zwei Jahre bis 31.12.2022 verlängert werden.
- Einkommensteuergesetz (EStG): Zuschüsse des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergelds bis zu einer Höhe von 80 Prozent des Gehalts sollen steuerfrei gestellt werden. Die Steuerfreiheit soll befristet für den Lohnzahlungszeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020 gelten.
- Umwandlungssteuergesetz (UmwStG): Durch eine Fristverlängerung soll ein Gleichlauf mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020 (BGBl. I Seite 569) hergestellt werden, mit dem u. a. bestimmte Fristen bei Umwandlungen (Verschmelzungen, Rechtsformänderungen) verlängert wurden. Die Fristverlängerung soll zunächst für 2020 gelten.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen werden folgende weitere Änderungen beschlossen:

- Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EAO): Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) soll ermächtigt werden, zur zeitnahen Umsetzung unionsrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Fristen zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen abweichende Bestimmungen zu treffen (hierzu ist eine EU-Regelung in Vorbereitung).
- Infektionsschutzgesetz (IfSG): Der Zeitraum des Entschädigungsanspruchs für Verdienstauffälle von Eltern wegen Schließungen von Kindergärten und Schulen soll auf längstens zehn, bei alleinerziehenden Sorgeberechtigten auf längstens 20 Wochen verlängert werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Entschädigung auch erwerbstätigen Personen zusteht, die Hilfebedürftige mit Behinderung betreuen und zwar unabhängig von deren Alter.
- EStG: Die Steuerfreiheit von Zuschüssen bis 1.500 Euro, die vom Arbeitgeber im Zeitraum vom 01.03. bis 31.12.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Krise gewährt werden, soll ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat am 27.05.2020 den in dieser Weise geänderten Gesetzentwurf gebilligt. Die zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag ist am 28.05.2020 vorgesehen. Der Gesetzentwurf ist textidentisch mit dem Entwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD in BT-Drucksache 19/19150.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die Änderung des IfSG mit Wirkung vom 30.03.2020.

Ergänzende Informationen

Laut Begründung zum Gesetzentwurf erwartet der Gesetzgeber durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für die Verpflegungsleistungen der Gastronomie von 19 Prozent auf 7 Prozent (neue Nummer 15 in § 12 Absatz 2 UStG) eine Stimulierung der Nachfrage und eine Belebung der Konjunktur. Er will beobachten, wie sich die befristete Änderung auf die Umsätze und die Abgabepreise auswirken wird.

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde durch Aufhebung des § 2 Absatz 3 und Einfügung eines § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt. Hintergrund hierfür war die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und eine entsprechende Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 91): „Die interkommunale Zusammenarbeit soll steuerrechtlich nicht behindert werden. Wir lehnen daher eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab und werden uns – soweit erforderlich – EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.“

Im Rahmen einer Übergangsregelung konnte die juristische Person des öffentlichen Rechts bis 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie den alten § 2 Absatz 3 UStG bis 31.12.2020 weiterhin anwendet.

Mit der Entschließung des Bundesrates zur Verlängerung des Optionszeitraums bis zur Anwendung von § 2b UStG auf juristische Personen des öffentlichen Rechts [BR-Drucksache 492/19 (Beschluss)] hat sich der Bundesrat in seiner 984. Sitzung am 20.12.2019 im Hinblick auf noch zahlreiche ungeklärte Fragen zur Anwendung der neuen Vorschriften auf verschiedene Formen der interkommunalen Zusammenarbeit für eine Verlängerung der Übergangsfrist auf der Grundlage der bereits abgegebenen Optionserklärungen bis Ende 2022 ausgesprochen und die Bundesregierung gebeten, eine entsprechende Regelung in eine Gesetzesinitiative aufzunehmen, mit der ihr Inkraft-Treten rechtzeitig vor dem 01.01.2021 gewährleistet ist. Dieses Anliegen des Bundesrates wiederholte er u. a. in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf [BR-Drucksache 221/20 (Beschluss) vom 15.05.2020]; es wird mit diesem Gesetz nun umgesetzt [§ 27 Absatz 22a UStG (neu)].

Mit einem Schreiben des BMF vom 09.04.2020¹⁰ wurde mitgeteilt, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren können. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf am 25.05.2020 haben mehrere Sachverständige diese Rechtsgrundlage in Zweifel gezogen und für eine ausdrückliche gesetzliche Regelung plädiert. Hierzu soll jetzt eine Nummer 11a in § 3 EStG eingefügt werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ständige Beirat hat am 27.05.2020 einer fristverkürzten Beratung des Gesetzes zugestimmt. Er wird als TOP im Nachtrag für die Tagesordnung der 990. Sitzung des Bundesrates aufge-

¹⁰ [BMF-Schreiben vom 09.04.2020](#)

nommen, der am 29.05.2020 herausgegeben wird. Der allein befasste *Finanzausschuss* wird seine Beratungen aufnehmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

**Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (SURE-Gewährleistungsgesetz – SURE-GewährIG)
- BR-Drucksache 264/20 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen vor, Gewährleistungen (Garantien) bis zur Höhe von insgesamt knapp 6,4 Milliarden Euro zur Absicherung von Krediten zu übernehmen, die die EU zur Finanzierung von Darlehen an Mitgliedstaaten zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken durch die Corona-Pandemie ausgibt.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Garantieübernahme durch die Mitgliedstaaten ist in der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)¹¹ im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch¹² vorgesehen. Dieses neue Instrument ist ein ergänzendes befristetes Instrument, das finanziellen Beistand in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro in Form von Darlehen der EU an die betroffenen Mitgliedstaaten ermöglicht. Es soll die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Beschäftigung und auf besonders stark betroffene Sektoren abmildern: Kurzarbeitsregelungen und Maßnahmen im Gesundheitsbereich sollen unterstützt werden. Den Mitgliedstaaten soll dabei geholfen werden, Arbeitnehmer und Selbständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen. Für 25 Prozent des Volumens sollen die Mitgliedstaaten Garantien übernehmen und zwar entsprechend ihrem Anteil am Bruttonational-einkommen der EU (ohne das Vereinigte Königreich).

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ständige Beirat hat am 27.05.2020 einer fristverkürzten Beratung des Gesetzentwurfs zugestimmt. Er wird als TOP im Nachtrag für die Tagesordnung der 990. Sitzung des Bundesrates aufgenommen, der am 29.05.2020 herausgegeben wird. Der federführende *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* werden ihre Beratungen aufnehmen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

¹¹ SURE = *Support mitigating Unemployment Risks in Emergency*

¹² (ABl. EU L 159 Seite 1): Verordnung (EU) 2020/672

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-40 an Herrn Liedtke.

Nachtrag: Entwurf eines Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Pauschalreisevertragsrecht - BR-Drucksache liegt noch nicht vor -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Nach geltendem Recht sind wegen coronabedingtem Nichtantritt von Reisen sowohl Reisende als auch Reiseveranstalter im Regelfall berechtigt, von dem Pauschalreisevertrag zurückzutreten.¹³ Der Reiseveranstalter kann dann keine Entschädigung verlangen, sondern ist verpflichtet, die erhaltenen Vorauszahlungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen zu erstatten.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine gesetzliche Regelung vorgeschlagen werden, die es den Reiseveranstaltern bei vor dem 08.03.2020 abgeschlossenen Pauschalreiseverträgen ermöglichen soll, den Reisenden statt sofortiger Rückerstattung des Reisepreises einen bis längstens 31.12.2021 geltenden Reisegutschein im Wert der erhaltenen Vorauszahlungen anzubieten, der gegen eine etwaige Insolvenz des Reiseveranstalters durch den Kundengeldabsicherer bzw. im Hinblick auf die aktuelle Pandemie und zeitlich befristet durch die Bundesrepublik Deutschland abgesichert ist. Die Reisenden sind wegen bindender europäischer Vorgaben nicht verpflichtet, die Gutscheine anzunehmen. Entscheiden sie sich dagegen, haben sie unverändert einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Vorauszahlungen. Wenn sie die Gutscheine innerhalb der Gültigkeitsdauer nicht einlösen, können sie vom Reiseveranstalter die unverzügliche Erstattung der geleisteten Vorauszahlungen verlangen.

Das Gesetz soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Eckpunkte hatte die Bundesregierung bereits am 20.05.2020 beschlossen.

Im Hinblick auf die Insolvenz der deutschen Thomas-Cook-Gesellschaften hatte der Bundesrat in seiner 986. Sitzung am 13.03.2020 eine EntschlieÙung "Pauschalreisen effektiv absichern - Verbesserung des Insolvenzschutzes im Pauschalreiserecht" gefasst [BR-Drucksache 66/20 (Beschluss)].

Zum Verfahren im Bundesrat

Der Ständige Beirat hat am 27.05.2020 einer fristverkürzten Beratung des Gesetzentwurfs zugestimmt. Er wird als TOP im Nachtrag für die Tagesordnung der 990. Sitzung des Bundesrates aufgenommen, der am 29.05.2020 herausgegeben wird. Die Ausschüsse werden ihre Beratungen aufnehmen.

¹³ Zur Rechtslage aus Sicht der Bundesregierung siehe Antworten der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl vom 13.05.2020 auf zwei Fragen von MdB Tabea RöÙner (Bündnis 90/ Die Grünen) in BT-Drucksache 19/19240 (dort Frage Nr. 92, Seiten 59 bis 61).

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-20 an Herrn Baumeister.